

1. Unter welchen Bedingungen ist es legitim, auf dem eigenen Grundstück eine Brunnenanlage zu errichten?

- Ist die Errichtung eines Brunnen anzeigepflichtig?

Antwort Hr. Dahlke: Gerechtfertigt ist die Errichtung eines eigenen Brunnens, wenn der Anschluss an die zentrale Wasserversorgung nicht möglich ist. Außerhalb der Trinkwasserschutzzonen haben wir derzeit, nach unserer Rechtsauffassung, keine rechtliche Möglichkeit ein privates Brunnenbauvorhaben für den Eigenbedarf zu verweigern.

Grundwasserentnahmen für den Eigenbedarf, etwa für die Gartenbewässerung, die Löschwassernutzung oder die Trinkwasserversorgung eines Wohn- oder Wochenendhauses, sind einen Monat vor Beginn der Errichtung schriftlich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim anzuzeigen. Im Prüfungsverfahren kann im Einzelfall eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich werden.

2. Unter welchen Bedingungen ist dies in einem Wasserschutzgebiet möglich?

Antwort Hr. Dahlke: Die Neuerrichtung von privaten Brunnen ist in den Wasserschutzzonen grundsätzlich nicht möglich.

3. Wo muss die Errichtung eines Brunnen angemeldet/angezeigt werden?

Antwort Hr. Dahlke: Die Anzeige hat einem Monat vor Beginn der Errichtung schriftlich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim zu erfolgen. In der Anzeige werden wir unter Punkt 8 des Formulars der unteren Wasserbehörde mit einbezogen.

4. Ist eine Information aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Werneuchen im Amtsblatt möglich?

Antwort Hr. Dahlke: Eine Information an die Bürger im Amtsblatt ist möglich. Die Stadtwerke haben bereits im Sommer zu einem Artikel in der MOZ zum Thema private Brunnen beigetragen. Ab dem nächsten Jahr planen die Stadtwerke eine kleine Aufklärungskampagne zum Thema Brunnen in der Vor-, Nachteile, Risiken und Nutzen erläutert werden. Neben anderen Medien wird hier auch das Amtsblatt als Informationsquelle hinzugezogen.